



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 22.10.2021

Corona-Regelungen an hessischen Universitätskliniken

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Beginn des Wintersemesters gelten für Medizinstudenten der hessischen Universitäten unterschiedliche Corona-Regelungen. Die Universitätsklinik Frankfurt hat festgelegt, dass Studenten nur entsprechend der 2G-Regelung an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, für die Universitätskliniken Marburg und Gießen gilt dagegen die 3G-Regelung. Die in Frankfurt geltende Regelung wird von einigen Studenten kritisiert, die ihr Recht auf Ausbildung gefährdet sehen. Das Studiendekanat beruft sich dabei jedoch auf die Minimierung des Infektionsrisikos für die zur Ausbildung verfügbaren Patienten.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die hessischen Universitätskliniken gestalten ihre Besuchsregelungen auf Grundlage des geltenden Landesrechts, der Coronavirus-Schutzverordnung und ihres Hausrechts nach den individuellen Notwendigkeiten aus. Maßgeblich für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Zugangs zu den Universitätskliniken ist die jeweilige Situation vor Ort, mit dem Ziel, die Patientensicherheit und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten sowie den Studienbetrieb auf die daraus resultierenden Anforderungen abzustimmen. Die dazu notwendigen Maßnahmen unterscheiden sich je nach Standort, Klinik und ggf. Station.

Zur Beantwortung der Fragen wurden die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU), die Philipps-Universität Marburg (UMR) sowie die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) um Stellungnahme gebeten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die uneinheitliche Regelung an verschiedenen Universitätskliniken in Hessen für sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz der strengen Frankfurter Regelung durch die Studenten?

Um den unterschiedlichen Infektionslagen und Situationen der einzelnen Universitätskliniken an ihren Standorten gerecht zu werden, sind einheitliche Regelungen für ganz Hessen nicht sinnvoll. Sinnvoll und richtig ist es stattdessen, dass die einzelnen Klinikvorstände an Hand ihrer Einschätzung entscheiden, welche Maßnahmen zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Beschäftigten vor Ort und im Rahmen der Möglichkeiten der geltenden Coronavirus-Schutzverordnung notwendig sind.

Die Universitätsmedizin Frankfurt ist aufgrund der hohen Zahl der dort täglich anwesenden Personen und ihrer Lage in der Metropolregion Rhein-Main besonderen pandemischen Risiken ausgesetzt. Gestützt auf ein entsprechendes Votum des Krisenstabes des Universitätsklinikums Frankfurt sowie des Fachbereichsrates und der verantwortlichen Klinikdirektorinnen und Klinikdirektoren hat der Vorstand des Universitätsklinikums Frankfurt in Person des Ärztlichen Direktors im August 2021 entschieden, dass zum Schutz der Patientinnen und Patienten und des Personals grundsätzlich nur genesene oder geimpfte Personen Zutritt zum Klinikgelände erhalten können. Die Interessen der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen, werden selbstverständlich durch die Anwendung differenzierter Ausnahmeregelungen gewahrt. Zum Start des Wintersemesters 2021/2022 führte die GU unter ihren Medizinstudierenden eine freiwillige Abfrage durch, um zu ermitteln, wie viele Studierende vollständig oder unvollständig geimpft, genesen oder nicht

geimpft sind. Daneben wurde die Zahl derer erhoben, die keine Angaben machen wollen oder eine Einzelfallprüfung brauchen wegen möglicher medizinischer Indikatoren, die gegen eine Impfung sprachen.

Die Abfrage ergab Anfang Oktober 2021, dass bereits 95 % der Medizinstudierenden vollständig geimpft waren. Mittlerweile liegt die Impfquote aufgrund durchgeführter Zweitimpfungen noch höher. Stand 26. Oktober 2021 galten lediglich 31 Medizinstudierende (von 3.500 Medizinstudierenden), die an Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2021/2022 teilnehmen, als nicht geimpft und nicht genesen. Um sowohl dem Schutzbedürfnis von Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und Dozenten als auch der Ausbildungsverpflichtung gegenüber den Studierenden in fachlich-didaktischer Weise angemessen nachzukommen, hat der Fachbereichsvorstand daher am 26. Oktober 2021 im Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Frankfurt festgelegt, dass nicht geimpfte und nicht genesene Studierende ab sofort mit einem negativen PCR-Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, an den Lehrveranstaltungen auf dem Klinikgelände teilnehmen können. Die Maßnahme ist zunächst zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet, um vorbehaltlich anderer regulatorischer Weisungen und der Entwicklung der Pandemie allen bislang nicht geimpften Studierenden die Chance zu geben, ihre Impfung nachzuholen. Daneben werden den nicht negativ getesteten und nicht genesenen Studierenden Alternativen zu Lehrveranstaltungen angeboten, um das Studium zu gewährleisten.

Die nicht geimpften und nicht genesenen Studierenden werden in Abstimmung zwischen Fachbereich Medizin und Universitätsklinikum Frankfurt auf dem Campus Niederrad ein Testangebot erhalten. Ohne Übernahme einer Rechtspflicht hat die GU angeboten, die Kosten der PCR-Corona-Tests für die Studierenden zu übernehmen, wenn diese am Campus Niederrad durchgeführt werden. Die Kosten für PCR-Tests bei anderen Anbietern werden nicht übernommen.

Das Universitätsklinikum Gießen und Marburg (UKGM) verfolgt am Standort Gießen mit der dort geltenden 2G-plus-Regel für Studierende die gleichen Vorgaben wie das Universitätsklinikum Frankfurt.

Frage 2. Welche Corona-Regelungen gelten derzeit für die an akademischen Lehrkrankenhäusern der hessischen Universitätskliniken stattfindenden Lehrveranstaltungen, (Praktika, Famulaturen, Praktischen Jahr)?

Das Praktische Jahr, Famulaturen und Pflegepraktika (außerhalb der Universitätsklinik) sind keine Lehrveranstaltungen im organisatorischen Zuständigkeitsbereich der Studiendekanate. Auf die Corona-Regelungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser haben die Universitäten daher keinen Einfluss. Dies begründet sich mit dem Hausrecht der jeweiligen akademischen Lehrkrankenhäuser. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz dort umgesetzt werden.

Frage 3. Haben die Vorstände der Universitätskliniken ihre jeweiligen Corona-Regelungen vorab mit der Landesregierung abgestimmt?

Die 2G-plus-Regelung für Studierende auf dem Gelände des Universitätsklinikums Frankfurt wurde mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) abgestimmt.

Das UKGM hat für den Standort Marburg die jeweiligen Corona-Regelungen, die sich immer im Rahmen der aktuellen durch Verordnungen vorgegebenen Regeln bewegen, in der gemeinsamen Telefonkonferenz des Planungsstabs stationär des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration abgestimmt.

Frage 4. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, den impfunwilligen Medizin-Studenten der Frankfurter Universität die Möglichkeit zu eröffnen, Lehrveranstaltungen – ggf. im Austausch – an den Kliniken Marburg bzw. Gießen zu besuchen?

Seitens des HMWK gibt es keine solchen Überlegungen, denn der Studienbetrieb ist an allen Standorten der Universitätsmedizin gewährleistet.

Frage 5. Findet die 2G-Regelung der Frankfurter Universitätsklinik auch Anwendung auf die Durchführung der staatlichen Prüfungen (d.h. werden nicht geimpfte Kandidaten ggf. von der Prüfung ausgeschlossen)?

Die staatlichen Prüfungen werden vom Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) verantwortlich organisiert und durchgeführt. Im Rahmen der mündlich-praktischen Prüfung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sind auch am Universitätsklinikum Frankfurt Termine vorgesehen. Hierbei ist das Hausrecht des Klinikums zu beachten.

Das zuständige Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen hat daher alle am Standort Universitätsklinikum Frankfurt eingeteilten Prüflinge angeschrieben, sie auf die geltenden Regelungen hingewiesen und nicht geimpfte Prüflinge gebeten, sich unverzüglich mit dem HLPUG in Verbindung zu setzen. Mit dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums wurde vereinbart, dass für diesen Personenkreis individuelle Absprachen getroffen werden, um eine Teilnahme am Staatsexamen zu gewährleisten. Bislang wurden alle Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt.

Frage 6. In welcher Weise werden Patienten, die sich an den Universitätskliniken bzw. den akademischen Lehrkrankenhäusern für die Ausbildung der Studenten zur Verfügung stellen, über das mit der Teilnahme von – ggf. ungeimpften – Studenten erhöhte Corona-Infektionsrisikos aufgeklärt?

Die GU hat hierzu mitgeteilt, dass die Patientinnen und Patienten über die Beteiligung von Studierenden bei Untersuchungen immer im Vorhinein aufgeklärt werden. Eine gesonderte Information über den Impf- oder Genesenenstatus erfolge nicht. Aufgrund der krankenhaushygienischen Maßnahmen sei sichergestellt, dass das wechselseitige Infektions- und Übertragungsrisiko sehr gering sei. Die Studierenden müssen geimpft bzw. genesen oder mittels eines PCR-Tests negativ getestet worden sein, um an Veranstaltungen mit Patientenkontakt teilzunehmen. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht. Sollte es zu nosokomialen Infektionen kommen, werden diese durch die Krankenhaushygiene des Universitätsklinikum Frankfurt auf Personenebene nachverfolgt.

Die JLU teilt mit, dass bezüglich des klinischen Unterrichts an Patienten im UKGM am Standort Gießen die Anwendung der 2G- oder PCR-Test-Regelung Voraussetzung für die Teilnahme sei. Zusätzlich erfolge ein Schutz durch FFP-2-Masken, die regelhaft angewendet würden. Eine gesonderte Aufklärung erfolge nicht. Bezüglich des klinischen Unterrichts an Patientinnen und Patienten in Lehrkrankenhäusern seien diese für den Infektionsschutz der Studierenden und Patienten selbst verantwortlich.

Nach Auskunft der UMR gebe es eine Vorgabe des Präsidiums, die vom Studiendekanat des Fachbereichs Medizin an die individuellen Gegebenheiten der studentischen Lehre am Krankenbett angepasst würde. Diese Richtlinie gelte für den gesamten Fachbereich Medizin, sei mit dem Krisenstab vor Ort eng abgestimmt und passe sich dynamisch der Pandemielage an. Die Patienten würden prinzipiell nicht über den Impfstatus der Studierenden oder der Beschäftigten informiert, da dies nicht datenschutzkonform sei. Eine Erhebung unter den Studierenden der Medizin, habe zudem gezeigt, dass bis auf einzelne Studierende (aus medizinischen Gründen) fast alle geimpft seien.

Frage 7. In welcher Weise hat die Landesregierung die Frage des Haftungs- und ggf. des Beweislastrisikos für Patienten der Universitätskliniken bzw. der akademischen Lehrkrankenhäuser geklärt, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch – ggf. ungeimpfte – Studenten mit dem Corona-Virus infiziert werden?

Die hohe Impfquote bei Studierenden der Medizin an allen hessischen Standorten zeigt das hohe Verantwortungsbewusstsein der Studierenden. Das geringe Risiko, das von den wenigen nicht geimpften bzw. nicht genesenen Studierenden ausgeht, wird durch regelmäßige Testungen der Studierenden vor Ort begegnet. Die Kliniken haben mit ihren Hygienekonzepten in vorbildlicher Weise Regelungen und Vorkehrungen gegen mögliche Infektionen getroffen. Das grundgesetzliche Recht der Universitäten auf Forschung und Lehre verlangt eine Fortsetzung des Lehrbetriebs auch an Patientinnen und Patienten. Mit den von den Kliniken in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen für Medizin getroffenen Regelungen zum Zutritt sowie unter Anwendung der bestehenden Hygienekonzepte der Universitätskliniken ist das Haftungsrisiko für die Universitätskliniken in Hessen nicht anders zu bewerten als das ohnehin bestehende Risiko, das in diesem Bereich immer vorhanden ist. Eine gesonderte Klärung des Haftungs- und Beweislastrisikos musste vom HMWK daher nicht vorgenommen werden.

Wiesbaden, 3. Dezember 2021

Angela Dorn